

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41
Redakteur: Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.
Rotations-Druck u. Verlag: Guido Zeidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.
Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer

Bezugspreis: monatlich 70 Pfg. einschl.
Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: die 6 gelinierten
Zeilen je 100 Pfg.
Reklamezeitung: 15 Pfg.

Nr. 11

Dienstag, den 28. Januar 1919

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 41.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Saat- und Strohweiden zu Saatweiden und deren Hühnerzucht.

§ 1. Nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918 dürfen Saat- und Strohweiden nur gegen Saatarten und mit Genehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden abgesetzt werden.

§ 2. Wer Saat- und Strohweiden zu den höheren Preisen des Saatgutes veräußern will, hat die Erteilung der Abgabegenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung einer Probe bei dem Kommunalverband zu beantragen. In dessen Beizet sich die Weiden befinden, und dem die Genehmigung des Absetzes durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst hiermit übertragen wird. Der Kommunalverband ist befugt, die Vorräte des Saatgutes durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Erst nach erfolgter Genehmigung des Kommunalverbandes darf der Antragsteller die angegebenen Mengen zu den höheren Preisen der Saat- und Strohweiden gegen Saatarten veräußern.

Für Händler tritt an die Stelle der Abgabegenehmigung die Saatkarte.

§ 3. Saatarten für Saat- und Strohweiden werden sowohl für Verbraucher als für Händler auf Antrag des Erwerbers durch den Kommunalverband des Ortes, der Auslast, oder der gewerblichen Niederlassung des Erwerbers erteilt.

Der Ausstellung der Saatkarte hat eine Prüfung des Bedarfs vorauszugehen, die sich auf die unmittelbare Verwendung der Weiden zu Saatweiden durch den Antragsteller, oder falls dieser ein Händler ist, durch dessen Abnehmer zu beziehen hat.

Der Bezirksstelle für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten, den Absetz zu beschränken oder zu untersagen.

§ 4. Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatgutes, Name und Wohnort des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin die Abgabe erfolgen soll, und wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben. Der Erwerber des Saatgutes hat die Saatkarte dem Beauftragten spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuweisen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn befördert, so hat sich der Beauftragte von der Veranlassung auf der Saatkarte die erfolgte Abnahme unter Angabe der verbleibenden Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Befreiung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Beauftragte auf der Saatkarte den Empfang bescheinigen zu lassen.

Der Beauftragte hat den Abschnitt A der Saatkarte auszufüllen und die Abschnitt B und C der Saatkarte mit der im vorstehenden Absatz erwähnten Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung oder der Empfangsstation des Erwerbers unterzeichnet dem Kommunalverband zu überreichen, aus dessen Bereich das Saatgut geliefert ist.

Dieser Kommunalverband hat den Abschnitt B auszufüllen und den Abschnitt C, wenn die Verwendung des Saatgutes in einem anderen Kommunalverband geschehen soll, diesem zu überreichen.

§ 5. Die Kommunalverbände haben Listen zu führen, die unter fortlaufenden Nummern die Namen der Personen, für die sie Saatarten ausgestellt haben, die Gemeinden, in denen die Verwendung geschehen soll, sowie eine Bemerkung darüber enthalten, ob und wann der Abschnitt C der Saatkarte an sie zurückgeliefert ist, und ob und mit welchem Ergebnis die Verwendung überwacht worden ist.

Die Liste ist monatlich abzufüllen und in Nr. oder Abschnitt der Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden — Geschäftsabteilung in Frankfurt a. M., Galusanlage 2, einzuliefern.

Nach Ablauf des Abschnitts C hat der Kommunalverband die tatsächliche Verwendung zu Saatweiden zu überwachen und die Bezirksstelle von etwaigen Mißbräuchen in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung ist der Kommunalverband für Gemeindeverwaltung.

§ 7. Soweit inländische Saat- und Strohweiden zu Saatweiden gegen Saatarten und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen bei Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Preise je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatweiden bis 31. Dezember 1918 21.—

vom 1. Januar 1919 ab je Monat 1.—

und je Zentner 1.—

Für Strohweiden

1. langstielig und ohne:

Größe 1 unter 1 1/2 cm Durchmesser 100.—

Größe 2 1 1/2 bis 2 cm Durchmesser 80.—

Größe 3 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser 60.—

2. plattstielig:

Größe 1 unter 2 cm Durchmesser 120.—

Größe 2 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser 100.—

Größe 3 2 1/2 bis 3 cm Durchmesser 80.—

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach Maßgabe der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 bestraft.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden/Frankfurt a. M., den 15. Januar 1919.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Dr. Zeidler

Beisitzer: Regierungsrat

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Kreisamtes: Dr. Zeidler

Beisitzer: Dr. Zeidler

Bekanntmachung

Betreffend die Entziehung der Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918.

Auf Grund des § 31 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entziehung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerblichen Personen, Gesellschaften und sonstigen Personvereinigungen aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Personeneinkünfte des diesjährigen Steuerbezirks anzufordern, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte vom 1. August bis 31. Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gärtnereibaus sowie der Bergwerkbetrieb. Die Abgabe der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Berg-, Rechtsanwält, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig. — Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen um Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstverbrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem § 3 v. Z. sind diejenigen Personen um, befreit, bei denen die Gesamtheit der Einkünfte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark im vorgenannten Zeitabschnitt, also nicht mehr als 1250 Mark beträgt.

Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerbefreiung ist jedoch erforderlich.

Für die Befreiung von Zugangsgegenständen besteht keine derartige Befreiung.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht diejenigen, die über den Betrag der Einkünfte unrichtige Angaben machen und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steueranteil einbehält, mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen Betrags der geleisteten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Beordnungen zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt oder beim Gemeindefiskus kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Abgabe der Einkünfte verpflichtet, auch wenn ihnen Beordnungen zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu verwendende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befreiung des Umsatzsteueramtes, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1918.

Der Kreisamtschef (Umsatzsteueramt).

S. M. Dr. Penner.

Nr. 82.

Avis.

Les Alsaciens-Lorrains habitant le Cercle de Wiesbaden (Campagne) qui désirent rentrer en Alsace-Lorraine adresseront une demande au Général Commandant la Xe Armée par l'intermédiaire de l'Administration militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Le Lt-Colonel Fabre

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Bekanntmachung. Sämtliche Elsass-Lothringer, die innerhalb des Bundeskreises Wiesbaden wohnen und die nach Elsass-Lothringen zurückkehren möchten, haben durch Vermittlung der militärischen französischen Verwaltung des Bundeskreises Wiesbaden dem Kommandierenden General der 10. Armee ein Gesuch einzureichen.

Re Lt-Colonel Fabre

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Nr. 83.

Bekanntmachung

Gemäß den Anordnungen des kommandierenden Generals der verbündeten Heere werden die Postverbindungen wieder hergestellt und nachfolgenden Regeln unterworfen, die nicht durch unrichtige Beurteilung, sondern durch die Aufrechterhaltung der militärischen und allgemeinen Sicherheit bedingt sind:

1. Postverkehr von oder nach den Ländern der Entente oder den von den verbündeten Heeren besetzten Gebieten:

Der Schriftverkehr ist folgenden Regeln unterworfen:

1. Deutsche, lesbare Schrift, sowie wie möglich in lateinischen Buchstaben.

2. Alle zugelassene Sprachen: französisch, englisch, italienisch, spanisch, der elassische Dialekt und deutsch; nur Hochdeutsch unter Ausschluss der landständigen Dialekte ist zugelassen.

3. Adresse des Absenders: Die Briefe müssen auf der Rückseite des Umschlages die volle und lesbare Adresse des Absenders tragen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen oder jedes Einschreiben einer falschen Adresse können die Unterzeichnung des Briefwechsels nach sich ziehen.

4. Der Gebrauch von gefüllten Briefumschlägen ist untersagt.

5. Auflieferung der Briefe: Die Briefe sind geschlossen von den Absendern in die postfähigen Briefkästen zu werfen;

6. Verbot, Briefschaften zu beschnüffeln: Es ist jeder Person, die nicht in Diensten der Post steht, und jedem anderen Transportunternehmer außer der Post, sei es zu Lande, zu Wasser, per Bahn oder in den Lüften streng verboten, sich an der Beförderung von Briefschaften zu beteiligen. — Briefe, Mitteilungen, Postkarten, Beauftragungen oder Aufträge.

a) für Rechnung eines Dritten, einerlei an welche Adresse;
b) für eigene Rechnung außerhalb des Postkreises des Ursprungsortes (der Umkreis, der durch das betr. Postamt bedient wird).

Durch die Gendarmerie und alle anderen beauftragten Agenten der verbündeten Heere werden Untersuchungen und Hausdurchsuchungen vorgenommen, die notwendig werden, um die Zuwiderhandlungen gegen die es hiermit festzulegen. Die Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und bis Fr. 1000 Geldstrafe bestraft.

11. Genehmigte Postverbindungen: Vorstehende Verordnung hat nur Bezug auf den Schriftverkehr als solchen; unter dieser Bezeichnung sind zu verstehen alle mit der Hand geschriebenen Privat- oder Geschäftsbriefe, Postkarten, Muster, eingeschriebene oder Wertsendungen, Kataloge oder gedruckte Briefe, die für Industrie und den Handel notwendigen gedruckten oder gedruckten Kundschreiben oder Briefe.

Vorstehende Verordnung hat keinen Bezug auf Zeitungen jedweder Art (politisch, wirtschaftlich oder finanzieller Natur) Bücher, Monats- oder Wochenhefte, Raucherzettel, Plakate, Zeichnungen, Bekanntmachungen und Kinofilme; der Druck, die Herausgabe, der Verkauf und Tausch der vorgenannten Artikel bleibt einer späteren Regelung vorbehalten. Bis zur Veröffentlichung dieser Verordnung ist die Ein- und Ausfuhr aller Zeitungen, Neuauflagen, streng untersagt.

1. Innerhalb der von den französischen Truppen besetzten Rheinlande ist der Schriftverkehr jeder Art gestattet.

2. Zwischen den von den französischen und den verbündeten Truppen besetzten Rheinlanden ist der Schriftverkehr jeder Art gestattet.

3. Zwischen den besetzten rheinischen Gebieten und dem nichtbesetzten Deutschland ist jeder private Briefverkehr gestattet; zugelassen sind industrielle oder geschäftliche Korrespondenz nach beiden Seiten (Kataloge, Preislisten, Rundschreiben, Briefe oder Druckstücke); ferner sind zugelassen: Muster ohne Wert nach allen Richtungen; verboten sind Postpakete.

Es sind zugelassen Geld- und Wertsendungen in jeder Form, wenn nicht besetzten Gebiet nach dem besetzten Gebiet — in umgekehrter Richtung dagegen nicht zulässig.

Immerhin haben die Ausnahme-Kommissionen in Trier und Straßburg die Befugnis, die Geld- und Wertsendungen von dem linken nach dem rechten Rheinufer zu gestatten, wenn es sich um geschäftliche oder industrielle Briefe handelt. Der hierdurch bedingte Schriftverkehr muß durch die Beteiligten an diese Kommissionen gerichtet werden, die ihn weiterleiten.

Postverkehr bezüglich Geldsendungen und Bezahlung von Waren, welche zur Einfuhr ständig zugelassen sind, müssen ebenfalls der Kontrollkommission zur Weiterbeförderung vorgelegt werden. In anderen Worten: Geld- und Wertsendungen können überhaupt nicht durch die Interessenten direkt bewerkstelligt werden.

Dienstsachen von den Verwaltungen (deutsche) sind nach allen Richtungen zugelassen unter der Bedingung, daß sie nichts enthalten, was der Sicherheit und der Stellung der verbündeten Truppen und dem Ansehen schadet, auf das sie wie ihre Regierung Anspruch haben.

Die Korrespondenzen der deutschen Verwaltung im besetzten Gebiet nach dem nicht besetzten Deutschland können zur Beförderung nur dann zugelassen werden, wenn dieselben von der französischen Behörde, die die Kontrolle über die deutsche Verwaltung hat, genehmigt sind.

4. Zwischen den von den französischen Truppen besetzten Rheinlanden einerseits und den neutralen Ländern (Luxemburg einschließend) andererseits wie vorstehend.

Die Ausnahme-Kommissionen, die später gebildet werden sollen, um den Verkehr zwischen den Rheinlanden und den in der Rheinlande Nachbarländern zu regeln, werden beauftragt sein, die Geld- und Wertsendungen von diesen Ländern nach den von französischen Truppen besetzten Rheinlanden zu gestatten, wenn es sich um geschäftliche oder industrielle Briefe handelt, die vor der Befreiung getätigt werden sind. Alle diesbezüglichen Schreiben werden durch die Behörden dieser Kommissionen geleitet, sobald die Bildung dieser letzteren dem Publikum bekannt gegeben worden ist. Spätere Anordnungen werden die Richtlinien angeben, die für alle anderen Geld- oder Wertsendungen zu befolgen sind.

5. Zwischen den von den französischen Truppen besetzten Rheinlanden einerseits und Elsass-Lothringen andererseits, gelten die selben Richtlinien wie vorstehend.

6. Zwischen den von den französischen Truppen besetzten Rheinlanden einerseits und Frankreich und den verbündeten Staaten andererseits:

Der Schriftverkehr ist bis auf weiteres untersagt mit Ausnahme desjenigen für die Soldaten der Entente, die nicht an eine Militärpost angeschlossen sind und für Missionen der Orientierung, die sich in den besetzten Rheinlanden aufhalten. Für den Austausch von geschäftlichen Briefverkehr und für Geld- und Wertsendungen, die in der Zukunft gestattet werden können, werden später Befehle erlassen werden.

Wiesbaden, den 10. Januar 1919.

Administrateur militaire du cercle de Wiesbaden-Campagne.

Nr. 84.

Bekanntmachung

Auf Anordnung der französischen Behörde gebe ich nachfolgenden bekannt:

1. Alle Ausweise, die der französischen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden, müssen eine Beglaubigung, Stempel und Unterschrift des Bürgermeisters aufweisen.

2. In allen Orts- und Ausweisen sowie an den Kreuzungspunkten sind Schilder anzubringen, auf denen stehen muß, wohin der Weg führt. Die Schilder müssen schwarzen Untergrund mit weißen Buchstaben haben. Die Buchstaben müssen 15 Zm. hoch sein.

3. Alle von Seiten der französischen Behörde verlangten Requisitionen sind nicht durch das Bürgermeistertum auszuführen, sondern die Requisitionen müssen sofort an das Landratsamt weiter gegeben werden, und von hier aus wird durch die französische Behörde bestimmt, in welchen Dörfern die Requisitionen stattfinden sollen.

Wiesbaden, den 22. Januar 1919.

Der Kommand. O. B.: Schmitt.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 20. Januar 1910, vormittags 9 Uhr beginnend, werden vor der Kammer in öffentlichen Verhandlungen gegen Klagebegehren verurteilt.

Geurteilt werden zwei Angeklagte, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wiesbaden haben und im Besitz eines von dem zuständigen Bürgermeister erteilten, auf den Debitoren lautenden Ausweises befinden, aus dem hervorgeht, daß dieser Ausweis im eigenen Bereich erteilt. Bezugsberechtigter dieser beiden Angeklagten, hiesiger Hofauswärtiger.

Die Beträge sind nach dem Zahlungsmittel einzuzahlen. Die Zahlungsmittel werden aus Stücken der 5% Kriegsanleihen und der 4% ausbezahlten Schatzanweisungen in Grenzen des Wertes angenommen. Der laufende Zinsfuß verbleibt dem Debitoren. Dieser hat dafür außer dem Hauptpreis auf die Einzahlung zum Zahlungstermin die zum Fälligkeitstermin zu entrichten.

Das geurteilte Urteil ist sofort in Ausführung zu setzen. Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige Bekanntgabe dieser Verurteilung gebeten.

Für die gerichtliche Urteilsstellung der Kammer hat die Herren Bürgermeister verantwortlich.

Wiesbaden, den 27. Januar 1910.

Bekanntmachungsamt für den Landkreis Wiesbaden.

Nachrichtlicher Teil.

Die Denkschrift über die Reichsverfassung.

Berlin, 21. Januar. Die Regierung bezieht die Veröffentlichung des Entwurfs der künftigen Reichsverfassung mit einer vom Staatssekretär des Reichsinnern, Dr. Prunk, geleiteten Denkschrift, die dem Reichstag, dem Reichsrat und dem Reichsausschuss zur Kenntnis und zur Beratung vorzulegen ist. Der Entwurf enthält eine politische Erklärung, die die Bedeutung der Reichsverfassung für die deutsche Nation darlegt. Die Denkschrift ist in drei Teile gegliedert: I. Die Bedeutung der Reichsverfassung für die deutsche Nation. II. Die Bedeutung der Reichsverfassung für die deutsche Nation. III. Die Bedeutung der Reichsverfassung für die deutsche Nation.

Die Denkschrift ist in drei Teile gegliedert: I. Die Bedeutung der Reichsverfassung für die deutsche Nation. II. Die Bedeutung der Reichsverfassung für die deutsche Nation. III. Die Bedeutung der Reichsverfassung für die deutsche Nation.

Berichtigtes Wahlergebnis.

Berlin, 22. Januar. Nach den bisherigen mitgeteilten Ergebnissen ist die Nationalversammlung am 20. Januar in der Reichshalle in Berlin mit 221 Abgeordneten eröffnet worden.

Sozialdemokraten	104
Christlich-sozialistische Partei	74
Christlich-sozialistische Partei	74
Christlich-sozialistische Partei	74
Christlich-sozialistische Partei	74
Christlich-sozialistische Partei	74
Christlich-sozialistische Partei	74
Christlich-sozialistische Partei	74
Christlich-sozialistische Partei	74
Christlich-sozialistische Partei	74

Die Nationalversammlung ist am 20. Januar in der Reichshalle in Berlin mit 221 Abgeordneten eröffnet worden. Die Nationalversammlung ist am 20. Januar in der Reichshalle in Berlin mit 221 Abgeordneten eröffnet worden.

Die Nationalversammlung ist am 20. Januar in der Reichshalle in Berlin mit 221 Abgeordneten eröffnet worden. Die Nationalversammlung ist am 20. Januar in der Reichshalle in Berlin mit 221 Abgeordneten eröffnet worden.

Die Nationalversammlung ist am 20. Januar in der Reichshalle in Berlin mit 221 Abgeordneten eröffnet worden. Die Nationalversammlung ist am 20. Januar in der Reichshalle in Berlin mit 221 Abgeordneten eröffnet worden.

Die Nationalversammlung ist am 20. Januar in der Reichshalle in Berlin mit 221 Abgeordneten eröffnet worden. Die Nationalversammlung ist am 20. Januar in der Reichshalle in Berlin mit 221 Abgeordneten eröffnet worden.

Tages-Rundschau.

Die Deutsche Nationalversammlung in Weimar.

Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet. Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet.

Das Arbeitsprogramm der Nationalversammlung.

Berlin. Über die Aufgaben der Nationalversammlung wird in der Reichshalle in Berlin am 20. Januar diskutiert.

Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet. Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet.

Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet. Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet.

Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet. Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet.

Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet. Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet.

Vortag wieder Monarchie?

Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet. Die Nationalversammlung wird am 20. Januar in Weimar eröffnet.

Ein Erfolg des Kriegsministers.

Berlin, 22. Januar. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt. Der Kriegsminister hat einen Erfolg erzielt.

